

WAHLORDNUNG

Für alle Wahlen und Abstimmungen gemäß der Satzung des VDT gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Präsenz-Abstimmungen

Bei Vollversammlungen und sonstigen Gremiensitzungen wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird über geheime Abstimmung entschieden. Die Entscheidung hierüber wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

2. Elektronische bzw. schriftliche Abstimmungen

- 2.1 In allen Fällen, in denen die Satzung eine elektronische bzw. schriftliche Abstimmung vorsieht, werden alle Stimmberechtigten per E-Mail über die Abstimmung und deren Modalitäten, insbesondere Fristen, informiert. Im Falle von Satzungsänderungen hat die E-Mail den genauen Wortlaut der geltenden Satzung und der vorgeschlagenen Satzungsänderungen zu enthalten. Die E-Mail enthält einen Link auf eine Abstimmungsoberfläche, auf der der Stimmberechtigte/¹ an der Abstimmung teilnehmen kann. Das hierfür verwendete System hat angemessene Vorkehrungen dafür zu enthalten, dass die Stimmberechtigung dokumentiert, die geheime Abstimmung gesichert, eine mehrfache Stimmabgabe verhindert und eine fehlerfreie Auszählung gesichert wird.
- 2.2 Mitglieder, die keine E-Mail Adresse bekannt gegeben haben, erhalten die Abstimmungsunterlagen per Briefpost. Sie geben Ihre Stimme postalisch ab. Für die Rücksendung des Wahlscheines per Post ist der mitgeschickte und adressierte Umschlag zu verwenden. Er darf nur den Stimmzettel enthalten, darf in keiner Weise zusätzlich beschriftet sein und muss verschlossen werden. Die postalisch abgegebenen Stimmen sind den elektronisch abgegebenen Stimmen anonym hinzuzufügen.
- 2.3 Alle Stimmen müssen binnen einer Frist von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsunterlagen bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 2.4 Zur Durchführung der Abstimmung setzt der Vorstand einen dreiköpfigen Ausschuss ein, der für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Dokumentation verantwortlich ist.

3. Wahl des Vorstands

- 3.1 Alle stimmberechtigten Mitglieder werden per E-Mail und über Publikationen des VDT aufgefordert, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen Vorschläge für Vorstandskandidaten per Post, Fax oder E-Mail einzureichen. Die Wahlkandidaten müssen ordentliche Mitglieder des VDT sein und sollen ihre Bereitschaft erklärt haben, die Wahl anzunehmen.
- 3.2 Kandidaten für den Vorstand werden auf eine Wahlliste gesetzt, wenn sie mit einfacher Mehrheit des Erweiterten Vorstands benannt oder durch eine Unterschriftenliste von mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder vorgeschlagen werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3.3 Der Kandidat für das Präsidentenamt wird spätestens drei Monate vor der Vorstandswahl vom erweiterten Vorstand nominiert. Die Nominierung bedarf einer einfachen Mehrheit des Vorstands und unabhängig davon einer einfachen Mehrheit der übrigen Mitglieder des Erweiterten Vorstands.
- 3.4 Erzielt der für das Präsidentenamt nominierte Kandidat bei der Wahl nicht die Mehrheit, so wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes ein neuer Kandidat bestimmt und eine neue Wahl für das Präsidentenamt durchgeführt. Der alte Präsident bleibt so lange im Amt bis ein neuer Präsident mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt ist.

Bergisch Gladbach, den 31.5.2015

¹ Der einfachen Lesbarkeit wegen wird im Text bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet. Ungeachtet dessen sind in allen Fällen Personen beiderlei Geschlechts gemeint.